

„Maßstäbe für ein modernes Familienrecht“

Positionspapier des BACDJ vom 27. Juni 2008

Der Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ) spricht sich für ein modernes Familienrecht aus, das behutsam auf gesellschaftliche Veränderungen und damit verbundene neue Formen des Zusammenlebens reagiert, und unterstreicht zugleich die verfassungsrechtlich geschützte Leitbildfunktion von Ehe und Familie. Mit Blick auf die besondere Stellung der Ehe spricht sich der BACDJ zudem für eine Diskussion über Art und Umfang des Schutzbereiches der Ehe sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die Rechts- und Familienpolitik aus.

Die gesellschaftliche Realität von Ehe und Familie hat sich in den vergangenen Jahren, vor allem im großstädtischen Bereich, erheblich verändert. Die Zahl der Scheidungen steigt von Jahr zu Jahr. Viele Ehen werden schon nach relativ kurzer Dauer geschieden, etwa 50 Prozent sind kinderlos. Außerdem hat sich die Rollenverteilung in der Ehe mehr und mehr verändert. Immer häufiger bleiben beide Partner – auch nach der Geburt der Kinder – berufstätig oder nehmen ihren Job nach einer erziehungsbedingten Pause bald wieder auf.

Neben der noch relativ „klassischen“ Familienstruktur haben sich aber auch zunehmend neue Familienformen herausgebildet. Immer mehr Kinder leben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und auch so genannten Patchwork-Familien – oder bei einem allein erziehenden Elternteil. Ein Drittel der über zwei Millionen hierzulande „ohne Trauschein“ zusammenlebenden Paare hat Kinder. Da verstärkt kurze Ehen geschieden werden, kommt es darüber hinaus nach der Scheidung nicht selten zur Gründung von „Zweitfamilien“.

Mit diesem gesellschaftlichen Wandel ist auch ein Wertewandel verbunden: Der schon heute gesetzlich verankerte Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe stößt vor dieser Entwicklung auf eine immer größere Akzeptanz.

Es besteht zudem Konsens, dass die Kinder als „schwächstes Glied in der Kette“ eines besonderen Schutzes bedürfen, da sie - anders als Erwachsene - nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können. So hat der jüngste Armutsbericht der Bundesregierung noch einmal bestätigt, dass gerade Kinder von Alleinerziehenden am stärksten von Armut bedroht sind.

Gleichzeitig gibt es aber immer noch viele Menschen, die bewusst ein „klassisches“ Familienmodell leben, bei dem nur einer der Partner einer Erwerbstätigkeit nachgeht und der andere sich in erster Linie der Familienarbeit widmet. Dieses „klassische Familienbild“ ist durch ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet. Der nicht-erwerbstätige Ehepartner verzichtet im Vertrauen auf die eheliche Solidarität zugunsten der gemeinsamen Familie – zumindest vorübergehend – auf eine eigene berufliche Karriere und damit eine eigenen Altersvorsorge.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich neue Herausforderungen für die Politik im Allgemeinen und das Familienrecht im Besonderen.

Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Familienrechtspolitik muss sich dabei den gesellschaftlichen Veränderungen und gewandelten Wertvorstellungen stellen, d.h. sie muss den neuen familiären Strukturen rechtliche Rahmenbedingungen geben, die den Menschen und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden.

Die Familienrechtspolitik muss aber ebenso sicherstellen, dass Menschen, die das „klassische Familienmodell“ wählen bzw. gewählt haben, auch in Zukunft die rechtlichen Voraussetzungen vorfinden, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten – auch und besonders für den Fall des Scheiterns der Ehe – in einer Weise festschreiben, die beiden Ehepartnern sowie ihren Kindern ein erforderliches Mindestmaß an Sicherheit geben.

Der Gesetzgeber steht also vor der schwierigen Aufgabe, einerseits den gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Formen des familiären Zusammenlebens mit geänderten Regelungen zu begegnen, andererseits aber auch sicherzustellen, dass das „klassische Familienmodell“ auch in Zukunft rechtliche Rahmenbedingungen vorfindet, die den Menschen eine nicht nur theoretische „Wahlfreiheit“ einräumen.

Dieses Spannungsfeld betrifft insbesondere Fragen der Ausgleichssysteme, also das Unterhalts-, Güter- und Versorgungsausgleichsrecht. Die damit verbundene Herausforderung darf zudem nicht losgelöst von wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen gesehen werden. Hierzu zählen nicht nur Arbeitslosigkeit und soziale Unsicherheit, sondern im gleichen Maße die allgemeine Veränderung der Erwerbsbiographien weg von der lebenslangen Arbeitsplatzgarantie hin zu flexibleren Formen der beruflichen Tätigkeit.

Neue Herausforderungen ergeben sich zudem im Verwandtschafts- und Kindschaftsrecht, etwa im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts, aber auch im Bereich des Adoptionsrechts. Angesichts der steigenden Zahl von binationalen Ehen und Familien erfahren auch Fragen des internationalen Privatrechts sowie des europäischen Gemeinschaftsrechts eine immer größer werdende Bedeutung. Flankierend bedarf es schließlich einer modernen und übersichtlichen gerichtlichen Verfahrensordnung.

Bei der künftigen Gestaltung des Familienrechts muss sich der Gesetzgeber an folgenden Maßstäben orientieren:

- Gesellschaftliche Veränderungen, die Entwicklung neuer Formen des Zusammenlebens sowie der damit verbundene Wertewandel erfordern Anpassungen des Familienrechts.
- Das Kindeswohl muss bei allen Entscheidungen stets Vorrang genießen.
- Der besondere Schutz der Ehe muss gewährleistet bleiben.

Die deutsche Rechtsordnung steht somit den verschiedenen Formen familiären Zusammenlebens nicht wertneutral gegenüber. Das Grundgesetz trifft vielmehr eine Grundentscheidung zugunsten der Ehe als Leitbild des familiären Zusammenlebens (Artikel 6 Abs. 1 GG). Darüber hinaus schützt das Grundgesetz das Elternrecht (Artikel 6 Abs. 2 GG) und garantiert die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern (Art. 6 Abs. 5 GG).

Soweit Art. 6 Abs. 1 GG in seiner Funktion als wertentscheidender Grundsatz die Ehe rechtlich gegenüber sonstigen Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens privilegiert, bedarf es zunächst allerdings der Klärung und Herausbildung der zentralen Parameter für künftige rechtspolitische Diskussionen. Hierzu zählen insbesondere folgende Fragen:

- Was zeichnet Ehe und Familie sowie das Elternrecht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 bzw. 2 GG aus (verfassungsrechtliche Wertentscheidung, typisierte Form des familiären Zusammenlebens mit Kindern, gesellschaftliches Leitbild, gesetzgeberischer Programmsatz)?

- Was sind, ausgehend von dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidung, die Besonderheiten von Ehe, Familie und Elternrecht im Verhältnis zu anderen Formen des Zusammenlebens?
- Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Rechts- und Familienpolitik?
- Was bedeutet dies z.B. mit Blick auf das Verhältnis von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft (Abstands- bzw. Differenzierungsgebot, kein Adoptionsrecht wegen Verletzung des Elternrechts)?
- Ist es unter Umständen rechtspolitisch gerechtfertigt, partielle Anpassungen vorzunehmen, etwa da, wo auch die Privilegierung der Ehe ausschließlich auf die gegenseitigen Einstandspflichten abstellt?
- Wenn solche partiellen Anpassungen mit Blick auf andere Solidargemeinschaften bejaht werden, wo und in welchem Maße sollen diese konkret erfolgen (Beispiel geplante Erbschaftssteuerreform)?

Ausgehend von diesen Fragestellungen und mit Blick auf aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen im Bereich des Familienrechts, spricht sich der BACDJ dafür aus, Handlungsmaximen zu erarbeiten und zu diskutieren, auf deren Grundlage ein modernes Familienrecht gestaltet werden kann, das auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert und zugleich die besondere verfassungsrechtliche Stellung von Ehe und Familie gewährleistet.